

## **Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens Österreich - Vereinigte Arabische Emirate**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMEIA  
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
Laufendes Finanzjahr: 2023  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2023

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Das derzeit geltende Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) stammt aus dem Jahr 1991 und entsprach nicht mehr den unionsrechtlichen Vorgaben sowie den aktuellen luftfahrtspezifischen Anforderungen. Die Flugfrequenzen wurden in den letzten Jahren jährlich befristet zwischen beiden Seiten vereinbart. Dies entsprach nicht den Bedürfnissen der Unternehmen nach Planungssicherheit.

Aus diesem Grund fanden am 22.9.2022 virtuelle Luftverkehrsverhandlungen mit den VAE statt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde der Text eines modernen, EU-konformen Abkommens paraphiert.

Das neue Luftverkehrsabkommen ermöglicht die Aufnahme von Flugverkehr zwischen Österreich und den VAE und bietet den Luftfahrtunternehmen beider Seiten diverse Kooperationsmöglichkeiten.

Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU, österreichische internationale Flughäfen sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

#### **Ziel(e)**

- Langfristige Sicherstellung des Flugverkehrs zwischen Österreich und den VAE
- Abschluss eines EU-konformen Abkommens (insbesondere bzgl. Designierungsmöglichkeiten)
- Einfügung von Bestimmungen zu fairen Wettbewerbsbedingungen, Umwelt und sozialen Aspekten
- Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für Luftfahrtunternehmen

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Langfristigere Festlegung der Flugfrequenzen zwischen Österreich und den VAE im zugehörigen „Memorandum of Understanding“
- Einfügung des EU-Designierungsartikels (Artikel 3)
- Einfügen von Bestimmungen zum fairen Wettbewerb (Artikel 12) sowie eines Umweltartikels (Artikel 16) und Sozialartikels (Artikel 15)
- Artikel zu Kooperationsmöglichkeiten im Abkommen (Artikel 11)

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf widerspricht nicht dem geltenden Unionsrecht.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2005847599).